Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4744**

16. Wahlperiode 21. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4505 –**

Ratifizierung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am Mittwoch, dem 13. Dezember 2006, die „UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Die Konvention trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gestärkt werden müssen, wie es deren Artikel 32 ausdrücklich festschreibt.

Das Ziel der Konvention wird durch Schaffung bürgerlicher und politischer Rechte, aber auch durch Schaffung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte konkret präzisiert. In keiner anderen internationalen Menschenrechtskonvention kommt der Empowerment-Ansatz derart zum Tragen. Damit signalisiert die Konvention nicht nur eine Abkehr von einer Behindertenpolitik, die primär auf Fürsorge und Ausgleich vermeintlicher Defizite gerichtet war, sondern gibt zugleich auch wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Deutschland hat an den Verhandlungen von Anfang an in einer herausgehobenen Rolle teilgenommen und die Positionen der EU zu den Bestimmungen der Konvention maßgeblich beeinflusst. Auf europarechtlicher Ebene haben die Mitgliedstaaten außerdem die Einrichtung eines Expertenausschusses zur Überwachung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen beschlossen.

1. Wann und wie wird die Bundesregierung den Text der Konvention in einer deutschen Übersetzung der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen?

Die nicht amtliche Arbeitsübersetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen und des Fakultativprotokolls ist seit dem 1. März 2007 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wann wird Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen voraussichtlich ratifizieren?

Die Bundesregierung hat am 14. März 2007 beschlossen, das VN-Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen und das Fakultativprotokoll am 30. März 2007 zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung wird die Bundesregierung den Prozess der Ratifikation so schnell wie möglich einleiten. Die Ratifikation wird in Form eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG durchgeführt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Eine Prognose über den Zeitpunkt der Ratifikation kann die Bundesregierung nicht abgeben.

3. Inwieweit wird unter Berücksichtigung des Stellenwerts der Konvention im Rahmen des allgemeinen Menschenrechtsschutzes und angesichts des herausgehobenen Rolle Deutschlands bei der Ausarbeitung des Konventionstextes an eine Beibehaltung der Vorreiterrolle im Rahmen des Ratifizierungsprozesses gedacht?

4. Wie wird die Bundesregierung die derzeitige Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union und das „Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle“ nutzen, um die Ratifizierung der UN-Konvention durch möglichst viele europäische Staaten voranzutreiben?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstaltet während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 11. und 12. Juni 2007 in Berlin eine Europäische Konferenz für die Integration behinderter Menschen, die gleichzeitig einen Beitrag zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ darstellt. Es werden ca. 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen, zu denen neben den für Behindertenpolitik zuständige Ministern der EU-Mitgliedstaaten unter anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, Experten, Politiker sowie Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zählen.

Die Konferenz stellt unter dem Motto „Education, Employment, Equal Opportunities – Empowering Disabled People“ die Integration behinderter Menschen in Bildung und Beschäftigung sowie ihre Chancengleichheit mit Blick auf die Barrierefreiheit in den Mittelpunkt. Diese Themen werden mit den entsprechenden Artikeln des VN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen verknüpft werden, das als erstes universelles Rechtsinstrument Vorschriften zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung enthält und dessen tragende Prinzipien die Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sind. Während der Konferenz wird die Bundesregierung ein ministerielles Treffen mit dem Ziel organisieren, den Austausch über die Entwicklung des VN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen sowie über dessen Potentiale zu ermöglichen.

5. Inwieweit wird die Bundesregierung den G8-Gipfel nutzen, um die Ratifizierung der UN-Konvention durch möglichst viele europäische Staaten voranzutreiben?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den G8-Gipfel für die Förderung der Ratifikation des VN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen zu nutzen. Dies bleibt der Europäischen Konferenz für die Integration behinderter Menschen am 11. und 12. Juni 2007 vorbehalten.

6. Welche Maßnahmen werden von deutscher Seite her ergriffen, um den von der Europäischen Union vorgesehenen Expertenausschuss zur Überwachung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen als effektive Kontrollinstanz einzurichten?

Das VN-Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen sieht einen Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen vor, der abhängig von der Zahl der Ratifikationen aus bis zu achtzehn Sachverständigen besteht. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten auf einer Vertragsstaatenkonferenz gewählt. Die Vereinten Nationen stellen dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

7. Inwieweit setzt sich Deutschland in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene auch für die Einführung konkreter Sanktionsmaßnahmen gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten ein?

Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des VN-Übereinkommens für den betreffenden Staat einen Bericht über die Maßnahmen vor, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre ergänzende Berichte oder sonstige Berichte vor, die der Ausschuss fordert. Der Ausschuss prüft die Berichte und kann sie mit Vorschlägen und allgemeinen Bemerkungen versehen.

8. Welche Pläne hat die Bundesregierung zur Schaffung der in Artikel 33 der Konvention vorgesehenen Anlaufstelle zur Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen in Deutschland?

Diese Frage wird im Verfahren der Ratifikation geprüft.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333